

**Satzung
der Gemeinde Hohendorf
über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern
für das Haushaltsjahr 2011
(Hebesatzsatzung)**

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und späteren Änderungen, des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) und späteren Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hohendorf vom 15.12.2010 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Gemeinde Hohendorf mit ihren Ortsteile.

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 249,00 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 324,00 v.H. |

- | | |
|------------------|-------------|
| 2. Gewerbesteuer | 300,00 v.H. |
|------------------|-------------|

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hohendorf, den 15.12.2010

gez. Knuth
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung der Gemeinde Hohendorf über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2011 (Hebesatzsatzung) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2010 und mit Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Hohendorf, den 15.12.2010

gez. Knuth
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerke:

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hohendorf erfolgen durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über den Link „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes am Peenestrom unter www.amt-am-peenestrom.de.